



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Salzlandkreis
z.H. Herrn Andreas Föllner
42 FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg (Saale)

Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas in Biere - Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG

Hier: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungs-gesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Vorgelegte Unterlagen: Email mit Link zu den Antragsunterlagen (Stand: 03/24)

Halle, 11. Juni 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-372/2/23313/2024

Bearbeitet von: Susanne Luge
Tel.: +49 345 6912-807
E-Mail: susanne.luge@sachsen-anhalt.de

Am 17.04.2024 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland, Gemarkungen Biere und Welsleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Geplant ist die Errichtung von drei verschiedenen Anlagentypen:

- 2 WEA Vestas V-162 mit einer Nennleistung von 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250m
- 3 WEA Vestas V-172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m
- 6 WEA Vestas V-172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die geplanten WEA sollen auf der Flur 19 der Gemarkung Biere mit den Flurstücken 17, 18, 55, 56, 59, 60, 70 und 73 sowie in der Gemarkung

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Welsleben auf der Flur 11, Flurstücke 15, 56/11, 57/11 und 65/4 und auf der Flur 7, Flurstück 114/50 errichtet werden.

Die Vorhabenflächen werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Die Errichtung und der Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland, Gemarkungen Biere und Welsleben ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bereits mit Datum vom 08.06.2023 wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Antrag nach § 4 BImSchG mit Stand von 10/22 festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von 11 WEA am geplanten Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Der Antrag beinhaltete den Anlagentyp General Electric GE 164RD_167HH mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 164 m, und einer Gesamthöhe von 249 m.

Da sich mit dem nunmehr Antrag gemäß BImSchG gegenüber den bereits landesplanerisch abgestimmten Antragsunterlagen aus raumordnerischer Sicht keine neuen relevanten Aspekte geändert haben, verweise ich auf die o.a. positive landesplanerische Stellungnahme und halte diese aufrecht.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, sofern sich im Verfahren zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 WEA im Windpark Bördeland die Grundzüge nicht wesentlich ändern.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung / Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung / Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs- / Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Realisierung für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

➤ **Hinweis**

Das 4. Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 sieht für WEA eine Abstandsfläche von 0,4 H vor. Somit sind die Abstände der Anlagen untereinander zulässig. Die Abstände zwischen den neu zu errichtenden WEA zur Wohnbebauung müssen den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechen.

Im Auftrag



Luge